

Behandlungsvertrag

zwischen der Dr. Markus Rost, Rosenstraße 20, 35099 Burgwald

und

(Name)

(Geburtsdatum)

Abrechnungserläuterungen und Vertragsbedingungen

Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Ziel der Zusammenarbeit ist eine individuelle, transparente und vertrauensvolle ärztliche Betreuung. Der folgende Vertrag dient der Klarstellung organisatorischer, abrechnungsbezogener und rechtlicher Rahmenbedingungen.

1. Rechtsgrundlagen der Abrechnung

Dem Patienten ist bekannt, dass die Behandlung außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt und unmittelbar privat nach GOÄ liquidiert wird.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen für Analoge Bewertungen durch die Bundesärztekammer und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage. Der Steigerungsfaktor für die einzelnen Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand ohne zusätzliche Vereinbarung zwischen 1,0 und 3,5-fachem Satz.

Aufgrund des häufig erhöhten zeitlichen, diagnostischen und therapeutischen Aufwandes sowie der Komplexität funktionell-medizinischer Fragestellungen kann bei einzelnen Leistungen ein erhöhter Steigerungsfaktor innerhalb des nach GOÄ zulässigen Rahmens medizinisch begründet erforderlich sein. Zusätzlicher ärztlicher Aufwand, insbesondere umfangreiche Befundauswertung, interdisziplinäre Bewertung komplexer Krankheitsbilder oder medizinische Stellungnahmen, kann nach Maßgabe der GOÄ gesondert berechnet werden. Der individuelle ärztliche Gesamtaufwand einschließlich medizinisch erforderlicher Vor- und Nachbereitung kann bei der Bemessung des Steigerungsfaktors berücksichtigt werden.

Da derzeit für viele neue oder von der Ausgangsposition inhaltlich erheblich abweichende Leistungen eine Gebührensatz nach GOÄ nicht zur Verfügung steht, müssen diese durch analoge Bewertungen nach § 6, Abs. 2 GOÄ zum Ansatz gebracht werden. Die Gebührenordnungssätze können im Wortlaut von der berechneten Leistung abweichen. Erfahrungsgemäß ist die Erstattung der hierdurch entstehenden Honorarforderung durch die privaten Krankenversicherungen und/oder Beihilfestellen nicht immer problemlos gewährleistet, wodurch für den Patienten ein nicht erstattungsfähiger Kostenanteil verbleiben kann. Daraus resultierende Kürzungen des Rechnungsbetrages berechtigen den Patienten nicht dazu, seinerseits nur den gekürzten Betrag zu begleichen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, bei ungerechtfertigten Kürzungen der PKV seine Forderung gegenüber der Krankenversicherung auf dem Schlichtungs- oder Rechtsweg durchzusetzen. Eine Abtretung des Erstattungsanspruches des Patienten gegenüber seinem privaten Kostenträger in Höhe der Gesamthonorarforderung oder von Teilbeträgen wird hiermit ausgeschlossen.

Im Falle, dass eine Abrechnung oberhalb des 3,5-fachen Satz erfolgt, wird eine individuelle Honorarvereinbarung (Abdingungserklärung nach §2 GOÄ) vor Beginn der ärztlichen Leistung erfolgen.

2. Allgemein

Einzelne diagnostische und therapeutische Verfahren der funktionellen Medizin gehören nicht in allen Bereichen zum Leistungskatalog bzw. zu den allgemein anerkannten Standardverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung oder werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bewertung unterschiedlich beurteilt.

3. Laborkosten

Die in der Praxis Dr. Markus Rost veranlasste Labordiagnostik wird direkt durch das jeweilige Labor in Rechnung gestellt. Über die Preise der Laboruntersuchungen kann sich der Patient vor jeder geplanten Untersuchung informieren lassen.

4. Auslagenersatz

Auslagen werden gemäß §10 GOÄ in Rechnung gestellt. Hierzu zählen z.B. Infusions-, Injektionslösungen und andere Arzneimittel, Verbandmittel und sonstige Materialien, die entweder zur weiteren Verwendung behalten werden oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind. Zu den Auslagen zählen auch Versand- und Portokosten. Die Infusionsmaterialien können dem Patienten auf Wunsch zu Beginn der Therapie rezeptiert werden. Sollte die Praxis Dr. Markus Rost in Vorleistung treten, entsprechen die abzurechnenden Kosten der Auslagen genau dem Apothekenverkaufspreis. Verordnungsfähige, aber nicht verordnungspflichtige Medikamente sind bis auf wenige Ausnahmen nicht beihilfefähig.

5. Einverständnis zur Datenerfassung und Speicherung

Der Patient erklärt sich einverstanden mit der in der Patienteninformation zur EU-Datenschutz-Grundverordnung der Praxis Dr. Markus Rost beschriebenen Datenschutzerklärung. Die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Eine darüber hinausgehende Speicherung kann erfolgen, soweit berechnete Interessen oder gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern.

6. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Soweit der Patient mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden ist, erfolgt diese auf eigenes Risiko hinsichtlich der Vertraulichkeit der Datenübertragung.

7. Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Frau Anja Rost

Der Patient entbindet Herrn Dr. Markus Rost von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Frau Anja Rost ausschließlich soweit dies für organisatorische Abläufe der Praxis erforderlich ist. Frau Anja Rost ist zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihr in der Praxis bzw. durch Herrn Dr. Markus Rost bekannt werdenden Umstände und Vorgänge, auch über die persönlichen Verhältnisse der Patienten, verpflichtet. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

8. Verabreichung von Medikamenten außerhalb der Praxis von Dr. Markus Rost

Sollte der Patient intravenös zu gebende Medikamente, die von Dr. Markus Rost rezeptiert wurden, außerhalb der Praxis Dr. Markus Rost selbst oder bei einem anderen Therapeuten infundiert oder injiziert bekommen, liegt die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung einer außerhalb der Praxis erfolgenden Anwendung bei dem jeweils ausführenden Therapeuten bzw. dem Patienten selbst, soweit nicht ein Behandlungsfehler der Praxis Dr. Markus Rost ursächlich ist.

9. Off-Label-Use

Werden Medikamente außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung eingenommen oder injiziert oder infundiert, kann nicht mit der Produkthaftung (Gefährdungshaftung nach Arzneimittelgesetz) des Herstellers gerechnet werden. Der Patient bestätigt, über Wesen, Bedeutung, Tragweite sowie mögliche Risiken der Behandlung aufgeklärt worden zu sein und ausreichend Gelegenheit zur Klärung von Fragen gehabt zu haben. Der Patient wurde darüber aufgeklärt, dass die Anwendung außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung erfolgt (Off-Label-Use) und hierdurch besondere Risiken sowie mögliche Einschränkungen der Herstellerhaftung bestehen können.

10. Abrechnung über privatärztliche Abrechnungsstellen

Die Praxis Dr. Markus Rost beauftragt im Regelfall die privatärztliche Abrechnungsstelle PRIVA mit der Abrechnung. Der Zahlungspflichtige ist einverstanden, dass die mit der zur Rechnungsstellung, zum Einzug und zur Abtretung der Forderungen notwendigen Behandlungsdaten, wie Anschrift, Geburtsdatum, Kostenträger, Behandlungstage, erbrachte Leistungen nach der Gebührenordnung und dazugehörige Diagnosen an die Abrechnungsstellen zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dr. Markus Rost wird von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden, soweit dies für die Abrechnung und Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist.

11. Terminabsagen und Ausfallhonorar

Die Praxis Dr. Markus Rost wird als Bestellpraxis geführt. Für längere Beratungs- und Behandlungstermine wird die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert. Dadurch kann die Praxis den Termin häufig nicht kurzfristig anderweitig vergeben.

Kann ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen werden, wird der Patient gebeten, diesen spätestens 24 Werktagsstunden vor dem Termin abzusagen. Die Absage kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Absage oder erscheint der Patient ohne Absage nicht zum Termin, kann die Praxis ein Ausfallhonorar verlangen, sofern der Termin nicht anderweitig vergeben werden konnte.

Das Ausfallhonorar orientiert sich an dem für den reservierten Zeitraum vorgesehenen ärztlichen Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Dem Patienten bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Anspruch auf Ausfallhonorar entfällt, wenn den Patienten an der verspäteten Absage oder dem Nichterscheinen kein Verschulden trifft, insbesondere bei kurzfristiger Erkrankung oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen.

Einverständniserklärung des Patienten bzw. Zahlungspflichtigen:

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, die Abrechnungserläuterungen und Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Insbesondere erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich die gesamten Behandlungskosten in vollem Umfang selbst trage. Ich bin auch darüber informiert, dass die Krankenversicherung/Beihilfestelle die Erstattung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise ablehnen kann. Zusätzlich bestätige ich, dass ich für die im Rahmen der Behandlung beauftragten Leistungen anderer Leistungserbringer (z.B. Labore) die jeweils entstehenden Kosten trage.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)